

Landesmantelvertrag 2008-2010

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2010

vom 7. November 2009

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV)

einerseits sowie

die Gewerkschaft Unia und
die Gewerkschaft Syna

andererseits

treffen, gestützt auf Art. 51 Abs. 4 LMV 2008 – 2010 (im folgenden LMV), die folgende Zusatzvereinbarung über die Anpassung des Landesmantelvertrages im Bereich der effektiven Löhne sowie der Mittagessenentschädigung:

Art. 1 Allgemeines

1 Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 haben grundsätzlich alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2009 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

2 Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Abs. 1 dieses Artikels Vollerleistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

3 Für Arbeitnehmer, die im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 45 Abs. 2 LMV.

Art. 2 Lohnanpassung 2010¹

1 Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

2 Der Betrieb hat jedem dem LMV unterstellten Arbeitnehmer auf der Grundlage des Einzellohnes vom 31. Dezember 2009 eine generelle Anpassung zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Art. 42 LMV **1 Prozent**.

Art. 3 Anpassung der Mittagessenentschädigung

Die Mittagessenentschädigung gemäss Art. 60 Abs. 2 LMV wird per 2010 von 13 Franken auf **14 Franken** erhöht.

Art. 4 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Vertragsparteien setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass bis zum 1. Januar 2010 die Allgemeinverbindlicherklärung vorliegt.

Zürich / Bern, den 7. November 2009

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

A. Rieger

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean

¹ Die Basislöhne gemäss Art. 41 LMV bleiben für 2010 unverändert.